

richtsherrn der Kurse voricko zu erkennen  
seyn sollte?

m) HORN, l. c. §. 47.

n) IDEM, §. 48.

o) IDEM, §. 52.

p) Sola accedente officialis nostri publici  
AVCTORITATE, so drücket sich Horn, §.  
49. auß, und übersetzet solches in der deut-  
schen Ausgabe: durch des Gegenschreibers  
Confirmation.

q) IDEM, §. 53. 55.

§. 29.

Nichts besser und gründlicher kann hier  
wohl, als der Buchstabe des Gesetzes ausschwei-  
den, wodurch ehemals den Gewerken, als eine  
Schuldigkeit, aufgelegt ward, ihre Bergtheil-  
le und Kurse ins Gegenbuch verzeichnen oder  
schreiben zu lassen. Es verordnete aber Herz-  
zog George in der Freybergischen Bergord-  
nung, zuförderst durch den 24. Artickel: „Ein  
„ieder Kaitmeister sollte seine Gewerkschaft  
„schriftlich, dem Gegenschreiber überantwort-  
„ten, und dieser solche ordentlich in ein Buch  
„bringen.“ Es ward von ihm dem Gegen-  
schreiber zur Pflicht im 25. Artickel aufgele-  
get: „er sollte einen ieden seine Theile ab- und  
„zur